

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren zur Herstellung und zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens „Prevorster Tal“, Gemarkungen Oberstenfeld-Gronau, Landkreis Ludwigsburg und Beilstein, Landkreis Heilbronn**

Der Zweckverband „Hochwasserschutz Bottwartal“, bestehend aus den Mitgliedern Großbottwar, Oberstenfeld und Steinheim, Landkreis Ludwigsburg sowie Beilstein, Landkreis Heilbronn, hat für das gesamte Bottwartal ein landkreisübergreifendes Hochwasserschutzkonzept für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz erstellt. Das Konzept beinhaltet die bereits bestehenden Becken „Stockbrunnen“, „Hoftal“ und „Hasenbach“ und sieht auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg noch die Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken „Prevorster Tal“ und „Kurzacher Tal“ vor. Auf dem Gebiet der Gemeinde Beilstein ist dann in einem letzten Schritt zur Erreichung des Endausbauzustands die Errichtung des Beckens „Schmidbachtal“ geplant. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) „Prevorster Tal“. Das technische Bauwerk dieses Beckens liegt auf Gemarkung Oberstenfeld-Gronau, ein Teil der Einstaufläche auf Gemarkung Beilstein.

Durch den Bau dieses Beckens wird ein Rückhaltevolumen von 109.000 m<sup>3</sup> (Stauziel 263,20 m ü.NN) im Endausbauzustand geschaffen. Das Becken „Prevorster Tal“ ist als Trockenbecken konzipiert. Es wird über einen ökologisch durchgängig gestalteten Grundablass, einen Betriebsauslass und eine bewegliche Klappe zur Hochwasserentlastung gesteuert. Der Damm hat, bezogen auf die Gewässersohle, eine technische Höhe von 10,25 m und wird ab dem Tiefpunkt der Talsohle als ca. 7,5 m hoher Damm wahrgenommen. Im Endausbauzustand werden 1,1 m<sup>3</sup>/s als Regelabgabe ins Tal weitergeleitet. Die Dammkronenlänge beträgt ca. 160 m.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §§ 72 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ist daher erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG. Den Antrag auf Planfeststellung hat der Zweckverband Bottwartal am 15.09.2020 beim Landratsamt Ludwigsburg gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Unterlagen nach § 15 UVPG:

1 Ordner:

Teil A: Erläuterungsbericht mit Anlagen

Teil B: Pläne

Teil C: Geotechnisches Gutachten

Teil D: Kompensationskonzept

Teil E: Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan

Teil F: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Teil G: Natur- und artenschutzrechtliche Beurteilung des Kompensationskonzeptes

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landratsamt Ludwigsburg (federführend auch für die Bereiche des Landratsamtes Heilbronn) als untere Wasserbehörde zuständig.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit von

**Montag, den 19. Oktober 2020 bis Mittwoch, den 18. November 2020**

- je einschließlich -

bei

der Gemeinde Oberstenfeld, Rathaus, Großbottwarer Str. 20, 71720 Oberstenfeld, Zimmer 42 und der Stadt Beilstein, Rathaus, Hauptstr. 19, 71717 Beilstein, Zimmer 10, während der Dienststunden

**zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Zusätzlich können die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung und die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.landkreis-ludwigsburg.de](http://www.landkreis-ludwigsburg.de) (Aktuelles/Bekanntgaben);

[www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) (landesweites UVP-Portal)

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Donnerstag, 19. November 2020 bis einschließlich Freitag, 18. Dezember 2020 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind innerhalb der Frist

beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, oder Postfach 760, 71607 Ludwigsburg oder bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Str. 20, 71720 Oberstenfeld sowie bei der Stadt Beilstein, Hauptstr. 19, 71717 Beilstein

vorzubringen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Ort und Zeit des Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Landratsamt Ludwigsburg  
Ludwigsburg, den 08.10.2020